

Verordnung

über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Schwangau

Vom 07.02.2011

Die Gemeinde Schwangau erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. April 2010 (GVBL. S. 169) folgende

Verordnung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Plakate und Transparente aller Art, visuelle Hinweise auf Veranstaltungen sowie Tafeln und Zettel, die an festen sowie beweglichen Gegenständen (Häusern, Mauern, Toren, Zäunen, Bäumen, Reitern und dgl.) angebracht und vom öffentlichen Verkaufsraum aus sichtbar sind.
- (2) Diese Verordnung gilt nicht für Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

§ 2

Beschränkung des Anschlags auf bestimmte Flächen

- (1) Anschläge der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Art dürfen zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes nur an den von der Gemeinde für diesen Zweck bereitgestellten oder zugelassenen Anschlagtafeln (Plakatsäulen und Plakattafeln) angebracht werden. Außerhalb dieser Anschlagtafeln sind solche Anschläge unzulässig.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur an Stellen gezeigt werden, an denen die Gemeinde dies auf Antrag im Einzelfall als unschädlich für das Orts- und Landschaftsbild und für Natur-, Kunst- und Kulturdenkmale bezeichnet.
- (3) Die Plakatgröße wird auf die Größe DIN A 1 bzw. der maximalen Größe von 0,5 Quadratmetern fest.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Abweichend von § 2 Abs. 1 dieser Verordnung dürfen öffentliche Anschläge auch am Ort einer Veranstaltung angebracht werden, wenn sie nur auf diese Veranstaltung hinweisen. Veranstalter und die zur Verfügung über die Anschlagstelle Berechtigten sind verpflichtet, die Anschläge einen Tag nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.
- (2) Politische Parteien und Wählergemeinschaften dürfen bei Wahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin bis zum Ablauf des Tages der Wahl Plakate auch außerhalb der in § 2 Abs. 1 genannten Stellen anbringen, wenn die zur Verfügung über die Anschlagstelle Berechtigten einverstanden sind. Sie haben dies bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen und gleichzeitig den für die Wahlwerbung im Gemeindegebiet Verantwortlichen und dessen Stellvertreter zu benennen. Die Parteien und Wählergemeinschaften haben die Plakate nach dem Wahltag unverzüglich zu entfernen.

Diese Ausnahmeregelung gilt auch für Volksbegehren und Volksentscheide.

§ 4 Ausnahmen für den Einzelfall

- (1) Die Gemeinde kann aus wichtigen Gründen für den Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild sowie Natur- und Kulturdenkmale nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden.
- (2) Ausnahmen nach Abs. 1 können mit Nebenbestimmungen und Auflagen erlassen werden (Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG).
- (3) Anschläge dürfen nicht zu Sicht- und Verkehrsbehinderungen führen.

§ 5 Beseitigung

Die Gemeinde kann die Beseitigung von Anschlägen, insbesondere von Plakaten, und von Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 LStVG anordnen, wenn sie das Orts- oder Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal beeinträchtigen. Die Gemeinde kann auch ersatzweise die Beseitigung auf Kosten des Veranlassers vornehmen.

§ 6 Andere Vorschriften

Andere Rechtsvorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes und des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.

§ 7 Verantwortliche Personen

Verantwortlich für die Beachtung dieser Vorschriften sind alle Personen die diese öffentlichen Anschläge anbringen oder anbringen lassen, sowie die Eigentümer oder die sonstigen Nutzungsberechtigten, der für die Anschläge benutzten Grundstücke, Flächen oder Gegenstände.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 500,-- € bei vorsätzlichem und bis zu 250,-- € bei fahrlässigem Handeln bestraft werden, wer

- a) entgegen der Vorschrift des § 2 dieser Verordnung einen Anschlag anbringt oder eine Bildwerferdarstellung veranstaltet, oder
- b) einen unzulässigen Anschlag auf seinem Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zur Entfernung in der Lage wäre.